



Info-Blatt: VERSCHNITT/-BEZEICHNUNG

1. Tafelwein und Landwein
 - 1.1 Verschnitt von Weinarten
Grundsätzlich ist der Verschnitt von Weißwein mit Weißwein und Rotwein mit Rotwein innerhalb der Weinbauzonen des deutschen Weinbaugebietes erlaubt. Ein Verschnitt von Roseewein mit Rotwein ist zulässig; die Weinart richtet sich nach der Farbe des Erzeugnisses. Ein Verschnitt von Weißweitrauben mit Rotweitrauben, auch gemischt, ergibt Rotling. Ein solcher Verschnitt darf nur mit der gleichen Art verschnitten werden.
 - 1.2 Geographische Angaben
 - 1.2.1 Inländischer Tafelwein muss als „Deutscher Tafelwein“ bezeichnet werden.
 - 1.2.2 Bei Tafelwein, der nicht Landwein ist, ist die Angabe des Weinbaugebietes bzw. des Untergebietes möglich, sofern mindestens 85% des Weines aus dem namengebenden Gebiet stammen.
 - 1.3 Rebsortenangabe
 - 1.3.1 Die Angabe einer Rebsorte ist nur möglich, wenn
 - diese Rebsorte die Art des Tafelweins bestimmt,
 - gleichzeitig eine geographische Einheit, die kleiner als der Mitgliedsstaat ist, angegeben wird,
 - der Tafelwein mindestens zu 85% aus Weintrauben der angegebenen Rebsorte bereitet worden ist,
 - sofern er gesüßt worden ist, einschließlich der Süßreserve nicht mehr als 25% der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse von anderen Rebsorten stammen.
 - 1.3.2 im Falle der Verwendung der Namen zweier oder dreier Rebsorten oder ihrer Synonyme das betreffende Erzeugnis nach Abzug der für eine etwaige Süßung verwendeten Erzeugnismenge zu 100 % aus den genannten Sorten gewonnen wurde; dabei sind die Sorten in abnehmender Reihenfolge ihres Anteils und in Schriftzeichen derselben Größe zu nennen
 - 1.3.3 im Falle der Verwendung der Namen von mehr als drei Rebsorten oder ihrer Synonyme die Namen der Rebsorten oder ihre Synonyme innerhalb des Sichtbereichs der obligatorischen Angaben stehen; sie sind in Schriftzeichen von höchstens 3 mm Höhe anzugeben. Das betreffende Erzeugnis muss nach Abzug der für eine etwaige Süßung verwendeten Erzeugnismenge zu 100 % aus den genannten Sorten gewonnen worden sein. Die Sorten sind in abnehmender Reihenfolge ihres Anteils und in Schriftzeichen derselben Größe zu nennen.
 - 1.4 Jahrgangsangabe
Die Angabe eines Jahrgangs ist zugelassen, wenn
 - der Wein mindestens zu 85% aus Weintrauben des angegebenen Jahrgangs bereitet worden ist,
 - sofern er gesüßt worden ist, einschließlich der Süßreserve nicht mehr als 25% der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse aus anderen Jahrgängen stammen.

2. Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete

2.1 Verschnitt von Weinarten

Grundsätzlich ist der Verschnitt von Weißwein mit Weißwein und Rotwein mit Rotwein innerhalb der bestimmten Anbaugebiete erlaubt. Ein Verschnitt von Roseewein mit Rotwein ist zulässig; die Weinart richtet sich nach der Farbe des Erzeugnisses. Ein Verschnitt von Weißweintrauben mit Rotweintrauben, auch gemischt, ergibt Rotling. Ein solcher Verschnitt darf nur mit der gleichen Art verschnitten werden.

2.2 Verschnittbezeichnungen

2.2.1 Geographische Angaben

Die Angaben des Namens einer kleineren geographischen Einheit als der des bestimmten Anbaugebietes ist zugelassen, wenn

- der Wein zu mindestens 85% aus Weintrauben der angegebenen geographischen Einheit bereitet worden ist,
- sofern er gesüßt worden ist, einschließlich der zur Süßung verwendeten Erzeugnisse (Süßreserve) nicht mehr als 25% der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse aus anderen geographischen Einheiten stammen.

2.2.2 Rebsortenangabe

2.2.2.1 Die Angabe einer Rebsorte ist nur möglich, wenn

- diese Rebsorte die Art des Qualitätsweines b.A. bestimmt,
- der Wein mindestens zu 85% aus Weintrauben der angegebenen Rebsorte bereitet worden ist,
- sofern er gesüßt worden ist, einschließlich der Süßreserve nicht mehr als 25% der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse von anderen Rebsorten stammen.

2.2.2.2 im Falle der Verwendung der Namen zweier oder dreier Rebsorten oder ihrer Synonyme das betreffende Erzeugnis nach Abzug der für eine etwaige Süßung verwendeten Erzeugnismenge zu 100 % aus den genannten Sorten gewonnen wurde; dabei sind die Sorten in abnehmender Reihenfolge ihres Anteils und in Schriftzeichen derselben Größe zu nennen

2.2.2.3 im Falle der Verwendung der Namen von mehr als drei Rebsorten oder ihrer Synonyme die Namen der Rebsorten oder ihre Synonyme innerhalb des Sichtbereichs der obligatorischen Angaben stehen; sie sind in Schriftzeichen von höchstens 3 mm Höhe anzugeben. Das betreffende Erzeugnis muss nach Abzug der für eine etwaige Süßung verwendeten Erzeugnismenge zu 100 % aus den genannten Sorten gewonnen worden sein. Die Sorten sind in abnehmender Reihenfolge ihres Anteils und in Schriftzeichen derselben Größe zu nennen.

2.2.3 Jahrgangsangaben

Die Angabe eines Jahrgangs ist zugelassen, wenn

- der Wein mindestens zu 85% aus Weintrauben des angegebenen Jahrgangs bereitet worden ist,
- sofern er gesüßt worden ist, einschließlich der Süßreserve nicht mehr als 25% der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse aus anderen Jahrgängen stammen.

3. Kumulierungsverbot

Die Bestimmungen bezüglich der Angaben geographischer Einheiten, Rebsorten und Jahrgänge können nur gleichzeitig Anwendung finden, wenn mindestens 85% des aus der Mischung hervorgegangenen Weines aus der geographischen Einheit, von der Rebsorte und dem Jahrgang stammen.

4. Qualitätsschaumwein b.A.

4.1 Verschnittbezeichnungen

4.1.1 Geographische Angaben

Die Angaben einer kleineren geographischen Einheit als des bestimmten Anbaugebietes ist nur zugelassen, wenn das Erzeugnis zu mindestens 85% aus Trauben gewonnen wurde, die in dieser geographischen Einheit geerntet worden sind, ausgenommen die in der Fülldosage und der Versanddosage enthaltenen Erzeugnisse.

4.1.2 Rebsortenangabe

4.1.2.1 Der Name einer Rebsorte darf verwendet werden, wenn

- das Erzeugnis zu mindestens 85% aus Trauben gewonnen worden ist, die von dieser Rebsorte stammen, ausgenommen die in der Fülldosage und Versanddosage enthaltenen Erzeugnisse,
- und wenn diese Rebsorte für die Art des Erzeugnisses bestimmend ist.

4.1.2.2 Die Angabe der Namen von zwei oder drei Rebsorten ist zugelassen, wenn

- alle Trauben, aus denen das Erzeugnis gewonnen wurde, von diesen beiden Rebsorten stammen, ausgenommen die in der Füll- und Versanddosage enthaltenen Erzeugnisse,
- und wenn die Mischung dieser beiden Rebsorten für die Art des Erzeugnisses bestimmend ist.

4.1.2.3 Die Namen der Sorten „Pinot blanc“, „Pinot noir“ und „Pinot gris“ sowie die entsprechenden Namen in den übrigen Amtssprachen der Gemeinschaft dürfen durch das Synonym „Pinot“ ersetzt werden.

4.1.3 Jahrgangsangabe

Die Angabe des Jahrgangs ist nur zulässig, wenn das Erzeugnis zu mindestens 85% aus Trauben gewonnen wurde, die in dem betreffenden Jahr geerntet worden sind, ausgenommen die in der Füll- und Versanddosage enthaltenen Erzeugnisse.